Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Veterinärwesen BVET

Tierschutz-Kontrollhandbuch

Baulicher und qualitativer Tierschutz

Legehennen, Junghennen und Elterntiere

Version 2.1
1. Oktober 2010

TIERSCHUTZ-KONTROLLHANDBUCH

LEGEHENNEN, JUNGHENNEN- UND ELTERNTIERE

Version 2.1

Grundlagen: Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008

Herausgeber: Technische Weisung des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET)

Das Ergebnis der Tierschutzkontrolle ist auf dem tierartspezifischen Kontrollbericht zu erfassen.

Wichtige Adressen: Zentrum für tiergerechte Haltung: Geflügel und Kaninchen, BVET, CH-3052 Zollikofen (Tel. 031 915 35 10)

KIP Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien Tessin und Deutschschweiz, c/o AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau (Tel. 052 354 97 39)

Inhaltsverzeichnis

Baulicher Tierschutz 3

Bewilligungsverfahren *3*
Hinweis zu den Massen *3*
Hinweis zu Übergangsfristen *3*
Definition "Nutzungsänderung" *3*
Definition von "neu eingerichtet" *3*

1. FÜTTERUNGEN UND TRÄNKEN 4
1.1. FUTTERLÄNGSTRÖGE 4
1.2. FUTTERRUNDTRÖGE 4
1.3. LÄNGSTRÄNKEN 5
1.4. RUNDTRÄNKEN 5
1.5. NIPPELTRÄNKEN 5
1.6. CUPTRÄNKEN 5

2. SITZSTANGEN 6

3. BÖDEN 7
3.1. BEGEHBARE FLÄCHEN 7
3.2. DRAHT- UND KUNSTSTOFFGITTERBÖDEN 7
3.3. LATTENROSTBÖDEN 7
3.4. EINGESTREUTER BODEN 8

4. NESTER 8
4.1. EINZELNESTER 8
4.2. GRUPPENNESTER 8

5. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR 8

Qualitativer Tierschutz 9

6. BESATZDICHTEN 9

7. EINSTREU 9

8. BELEUCHTUNG 9

9. LUFTQUALITÄT IM STALL 10

10. ELEKTRISIERENDE STEUERVORRICHTUNGEN IM STALL 10

11. EINGRIFFE AM TIER 10

12. VERLETZUNGEN 11

13. TIERPFLEGE 11

14. AUSBILDUNG 11

BAULICHER TIERSCHUTZ

Bewilligungsverfahren

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens des Bundesamtes für Veterinärwesen für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen wird für die Dauer der praktischen Prüfung auf Tiergerechtheit eine befristete Bewilligung erteilt. Diese, wie auch definitive Bewilligungen, können mit Auflagen und Abweichungen von den Mindestanforderungen (z.B. lichte Höhen über den Volierenetagen) versehen sein.

Hinweis zu den Massen

Die Distanzmasse sind in der Regel lichte Weiten.
(ausgenommen Abstand der Sitzstangen voneinander und von der Wand = Achsmasse)

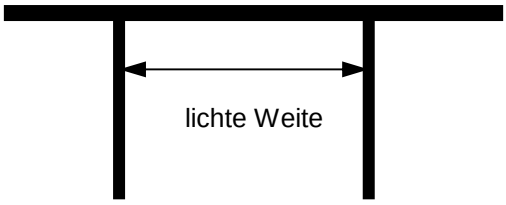

Masse für Hühner

Die Masse für Hühner gelten für erwachsene Tiere der gängigen Hybridzuchten. Für grössere Rassetiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere (Zwerge) dürfen sie angemessen reduziert werden.

Hinweis zu Übergangsfristen

Je nach Vorschrift bestehen *Übergangsfristen* von zwei oder fünf Jahren für am 1. September 2008 bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschriften auch nur für *neu eingerichtete* Ställe, Buchten, Boxen etc. gelten.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet.*

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

1. FÜTTERUNGEN UND TRÄNKEN

1.1. Futterlängströge

Erfüllt wenn:
- folgende Mindestmasse [1) 2)] eingehalten werden:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen Elterntiere
Automatische Fütterung: Trogseitenlänge je Tier	3.0 cm	6.0 cm	8.0 cm
Manuelle Fütterung: Trogseitenlänge je Tier	3.0 cm	10.0 cm	16.0 cm

Anmerkungen
1) *Es können beide Seiten eines Futterlängstroges gerechnet werden, sofern sie gut zugänglich sind.*
2) *Kurven, Steigungen, abgedeckte Bereiche und Bahnen, die weniger als 30 cm voneinander entfernt sind, dürfen nicht mitgerechnet werden.*

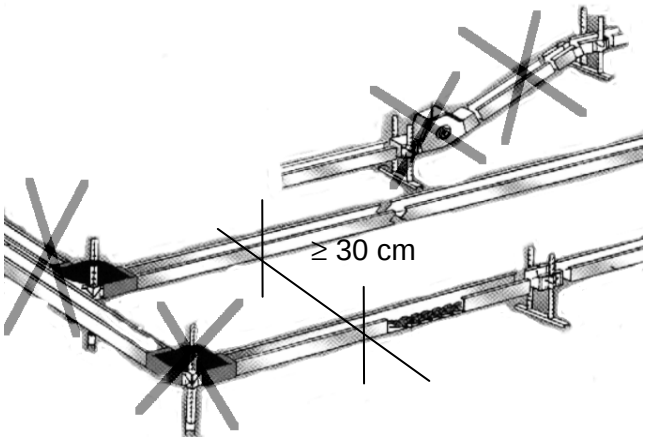

Abb. 1 Automatischer Längstrog (Kettenfütterung)

1.2. Futterrundtröge

Erfüllt wenn:
- folgende Mindestmasse [1) 2)] eingehalten werden:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen Elterntiere
Trogumfang je Tier	2.0 cm	3.0 cm	3.0 cm

Anmerkungen
1) *Zur Berechnung des Umfangs von Futterrundtrögen ist der Durchmesser ohne Gefässrand zu messen.*
2) *Streben, die den freien Zugang zum Futter behindern, sind vom Umfang abzuziehen.*

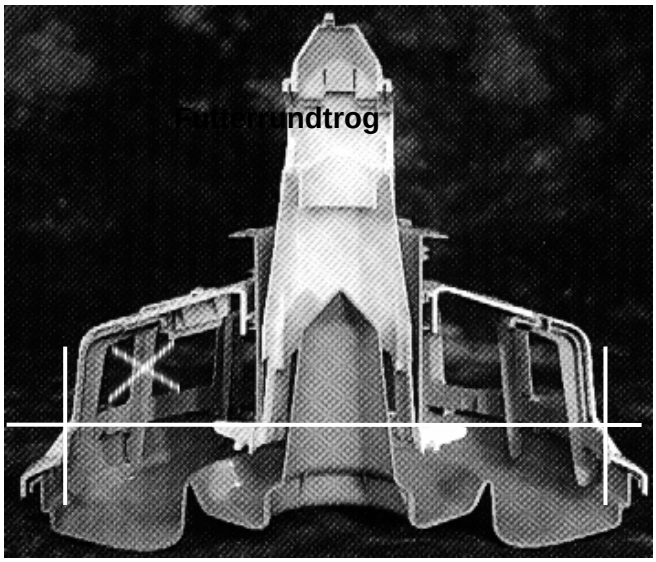

Abb. 2 Automatischer Rundtrog

1.3. Längstränken

Erfüllt wenn:
- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen Elterntiere
Tränkeseitenlänge je Tier	1.0 cm	2.0 cm	2.5 cm

1.4. Rundtränken

Erfüllt wenn:
- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen Elterntiere
Tränkeumfang je Tier	1.0 cm	1.5 cm	1.5 cm

1.5. Nippeltränken

Erfüllt wenn:
- folgende Mindestanforderungen eingehalten werden:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen Elterntiere
Anzahl Tiere je Trinknippel	15	15	15
Anzahl Trinknippel je Haltungseinheit	2	2	2

1.6. Cupträнken

Erfüllt wenn:
- die Schalen stets einen so hohen Wasserstand aufweisen, dass die Tiere normal trinken können,
- folgende Mindestanforderungen eingehalten werden:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen Elterntiere
Anzahl Tiere je Cup	30	25	25

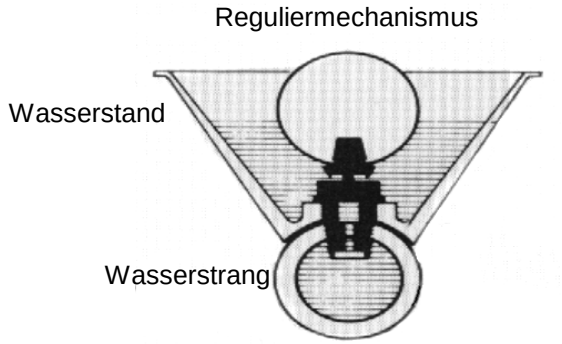

Abb. 3 Querschnitt einer Cupträнke

2. SITZSTANGEN

Erfüllt wenn:
- Sitzstangen [1) 2) 3)] auf mindestens zwei verschiedenen Höhen angeboten werden;
- die tiefer gelegene Sitzstange bei Legehennen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht ist;
- folgende Masse eingehalten werden:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen Elterntiere
Sitzstangenlänge jeTier in cm	8	11	14
horizontaler Sitzstangenabstand (Achsmass) in cm	25	25	30

Anmerkungen
1) Sitzstangen sind aus Holz, Kunststoff, Metall oder Kombinationen davon.
2) Kanten von Volierenetagen können mitgerechnet werden, wenn sie den Zehenschluss beim Sitzen erlauben .
3) Liegen Sitzstangen auf Gitterböden von Etagen auf, gelten sie als erhöht, wenn die Etage ihrerseits gegenüber dem Stallboden mindestens ca. 50 cm erhöht ist.

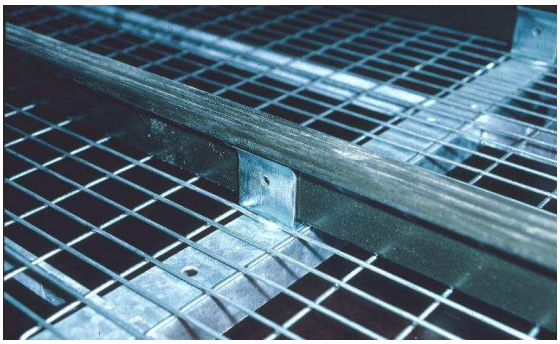

Abb. 4a Sitzstange aus Kunststoff

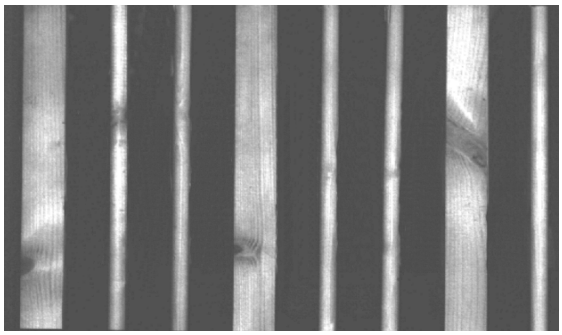

Abb. 4b Sitzstangen in Lattenrost integriert

Abb. 4c Etagenkante als Sitzstange

Abb. 4d Sitzstangen auf verschiedenen Höhen

3. BÖDEN

3.1. Begehbare Flächen

Erfüllt wenn:
- der Kot nicht offen auf der Fläche liegen bleibt [1)];
- folgende Mindestanforderungen eingehalten werden:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen Elterntiere
freie Höhe über der Fläche in cm [2)]	50	50	50
Mindestbreite in cm	30	30	30
maximale Bodenneigung in %	0	12	12

Anmerkungen
1) Auf Brettern, Kunststoff- und Metallabdeckungen bleibt der Kot offen liegen.
2) Für Volierenaufbauten kann das BVET im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stalleinrichtungen geringere Höhen bewilligen.

3.2. Draht- und Kunststoffgitterböden

Erfüllt wenn:
- die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind;
- alle Anforderungen, welche an eine begehbare Fläche gestellt werden, erfüllt sind.

3.3. Lattenrostböden

Erfüllt wenn:
- die einzelnen Rostelemente [1) 2) 3)] plan und unverschiebbar verlegt sind;
- der Achsabstand zwischen zwei parallelen Latten, Stangen oder Rohren maximal 10 cm beträgt;
- die Tiere zwischen den Latten oder Stangen nicht durchschlüpfen können;
- alle Anforderungen, welche an eine begehbare Fläche gestellt werden, erfüllt sind.

Anmerkungen
1) Lattenroste sind aus Holzlatten, Metallstangen oder -rohren von ca. 2 - 3.5 cm Breite bzw. Durchmesser.
2) Lattenroste gelten bei der Berechnung des Tierbesatzes als Gitterflächen.
3) Kunststoffgitterböden und Kunststoffroste gelten nicht als Lattenroste.

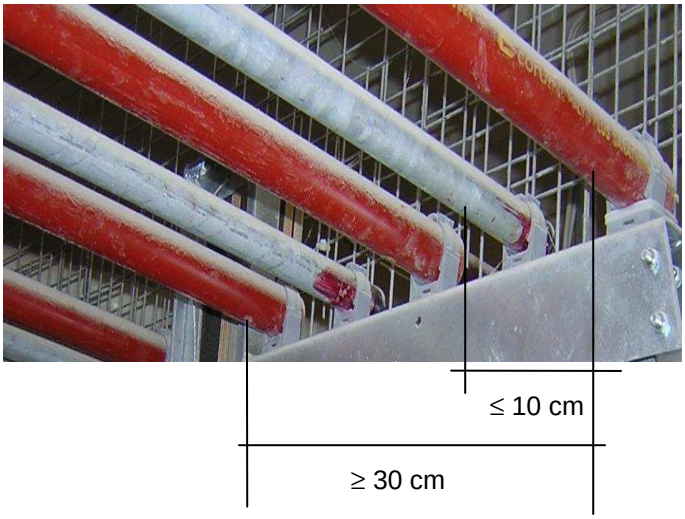

Abb. 5a Lattenrost aus Metallrohren

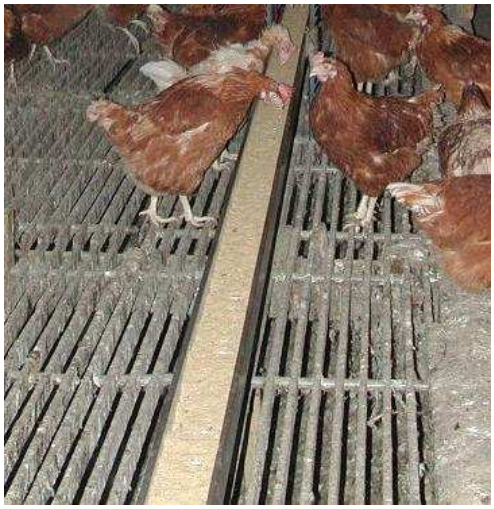

Abb. 5b Lattenrost aus Holzlatten

3.4. Eingestreuter Boden

Erfüllt wenn:
- ein Teil des Stallbodens, welcher mindestens 20 % der gesamten von den Hennen begehbaren Fläche ausmacht, ausreichend mit geeigneter Einstreu bedeckt ist;
- dieser Stallbodenteil den Anforderungen einer "begehbaren Fläche" entspricht.

4. NESTER

3.5. 4.1. Einzelnester

Erfüllt wenn:
- pro 5 Lege- oder Elterntierhennen ein Einzelnest eingerichtet ist.

Abb. 6 Einzelnester mit Kunststoffschalen

3.6. 4.2. Gruppennester

Erfüllt wenn:
- pro 100 Lege- oder Elterntierhennen 1m^2 Gruppennest-Bodenfläche zur Verfügung steht.

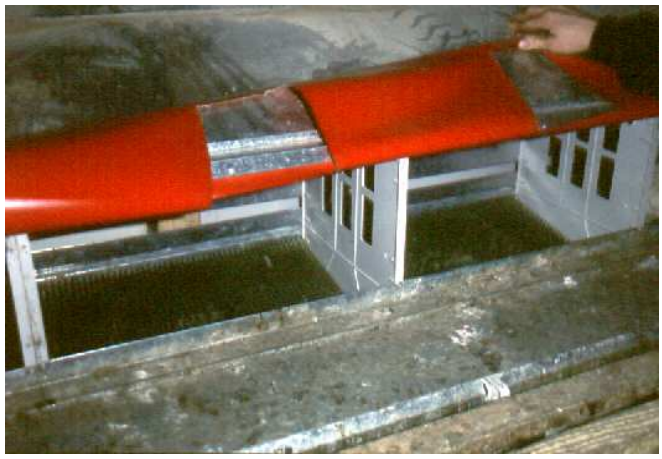

Abb. 7 Gruppennester mit Kunststoffteppicheinlage

5. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR

Erfüllt wenn bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:
- funktionstüchtige Alarmanlage oder
- selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
- Notstromaggregat.

QUALITATIVER TIERSCHUTZ

6. BESATZDICHTEN

Erfüllt wenn:
- alle zur Berechnung des maximal möglichen Tierbesatzes [1) 2) 3)] beigezogen Flächen die Kriterien einer begehbaren Fläche vollständig erfüllen oder wenn sie in der Bewilligung von serienmässig hergestellten Aufstallungssystemen als begehbare Fläche aufgeführt sind;
- die Mindestanforderungen bezüglich dem Angebot an Futtertrögen, Sitzstangen, Legenestern und Tränken für die gemäss untenstehender Tabelle errechnete Tierzahl eingehalten werden;.
- nicht mehr Tiere eingestallt sind als aus folgender Tabelle hervorgeht:

Tierkategorie	Küken bis 70. Lebenstag	Junghennen ab 70. Lebenstag	Legehennen / Elterntiere	
			bis 2 kg	über 2 kg
Haltungen mit bis zu 150 Tiere	14 Tiere/m²	9.3 Tiere/m²	7 Tiere/m²	6 Tiere/m²
Haltungen mit mehr als 150 Tiere	15 Tiere/m²	(m² Gitterfläche x 16.4 Tiere) + (m² Einstreu x 10.3 Tiere)	(m² Gitterfläche x 12.5 Tiere) + ½ x (m² Einstreu x 7 Tiere)	

Anmerkungen
1) *Die kleinste Haltungseinheit im Tierversuch muss mindestens folgende Kriterien erfüllen: Grundfläche 4000 cm² für maximal 2 Tiere; Höhe 80 cm; Einstreubereich 1/3 der Fläche; erhöhte Sitzstangen.*
2) *Zur Berechnung der in einem Stall maximal zulässigen Tierzahl darf die Fläche von Aussenklimabereichen in keinem Fall mitberücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Bereiche den Tieren permanent zur Verfügung stehen.*
3) *Der maximal mögliche Tierbesatz richtet sich nach dem knappsten Angebot der eingerichteten begehbaren Flächen, Futtertröge, Sitzstangen, Nestflächen und Tränken.*

7. EINSTREU

Erfüllt wenn:
- die Einstreu geeignet ist, dass die Tiere ihr Bedürfnis nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können [1)];
- die Einstreu so locker ist, dass sie sich mit dem Fuss leicht bewegen lässt;
- keine grossflächigen Verpappungen (Deckel) oder Vernässungen vorliegen;
- die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist [2)].

Hinweise
1) *Zweckmässige Einstreu können Langstroh, Strohhäcksel, Hobelspäne oder Rindenschnitzel sein.*
2) *Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreuematerialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.*

8. BELEUCHTUNG

Erfüllt wenn:
- in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, dem grössten Teil des Einstreubereichs und den Anflugorten erhöhter Stalleinrichtungen (Volièrenaufbauten, Nestanlagen) die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux [1)] beträgt;
- die minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux durch Tageslicht erreicht wird [2)];

In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

- eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kanibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde;
- die künstliche Stallbeleuchtung täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird, ausgenommen während maximal den ersten drei Tagen in der Aufzucht von Legetieren, in denen die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert sein darf.

Hinweise
1) Faustregel: Das Ausfüllen des Kontrollberichts ist bei 5 Lux auf Tierhöhe knapp möglich..
2) In der Regel genügt eine Gesamtfensterfläche von 3-5 % der Stallbodenfläche.

9. LUFTQUALITÄT IM STALL

Erfüllt wenn:
- keine Zugluft (vor allem im Bereich der Ruhezonen) und
- keine stickige Luft (Brennen in den Augen, Brennen der Atemwege) und
- höchstens mässiger Staub [1)] vorhanden ist;
- gutes Atmen möglich ist;
- die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet;
- im Winter die Lüftung nicht abgestellt ist [2)].

Hinweise
1) Faustregel: das Stallende ist sichtbar.
2) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.

10. ELEKTRISIERENDE STEUERVORRICHTUNGEN IM STALL

Erfüllt wenn:
- keine elektrisierenden Drähte im Bereich der Tiere eingerichtet sind [1)].

Hinweis
1) Elektrisierende Vorrichtungen sind anhand von Isolatoren an Wänden und Böden oder mittels angeschlossener Elektrokabel erkennbar.

11. EINGRIFFE AM TIER

Erfüllt wenn:
- schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung vorgenommen werden;
- nur fachkundige [1)] Personen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:
  - das Touchieren der Schnäbel;
  - das Kürzen der Sporen und Zehen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind.

Verboten sind:
- das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass normales Picken nicht mehr möglich ist;
- das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasentrennwand hindurch;
- das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern;
- das Kürzen der Kämme und Flügel;
- das Stopfen;
- das Rupfen am lebenden Tier;
- das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser.

Anmerkung
1) *Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.*

12. VERLETZUNGEN

Erfüllt wenn:
- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.

13. TIERPFLEGE

Erfüllt wenn:
- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;
- der Nährzustand dem Alter der Tiere entsprechend gut ist;
- zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden;
- Massnahmen ergriffen wurden, wenn die Legeleistung beträchtlich von der Normlegeleistung abweicht oder die Mortalität mehr als 1 % pro 4 Wochen beträgt.

14. AUSBILDUNG

Für am 1. September 2008 nicht als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren erfasste Personen gilt:
der Nachweis muss spätestens bis zum 1. September 2013 erbracht werden.

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:
- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf [1)];
- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis [2)];
- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf [3)];
- bei der Haltung von mehr als 150 Legehennen oder Elterntieren oder bei der Produktion von mehr als 200 Junghennen pro Jahr und der Haltung von weniger als 10 Grossvieheinheiten: Sachkundenachweis [2)].

Anmerkungen
1) *Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.*
2) *Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.*
3) *Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.*

Für am 1. September als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren erfasste Personen

Es gilt:
- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.